

Protokollauszug vom

04.05.2022

Departement Bau / Baupolizeiamt:

Verpflichtungskreditabrechnung Projekt-Nr. 19709, Aktualisierung des Lärmbelastungskatasters an Staatsstrassen (Mehrkosten)

IDG-Status: öffentlich

SR.22.284-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1.1. Die Abrechnung des Verpflichtungskredites Projekt-Nr. 19709 für die Aktualisierung des Lärmbelastungskatasters an Staatsstrassen im Betrag von 117 336.20 Franken (Mehrkosten 17 336.20 Franken) wird genehmigt.

1.2. Für die Mehrkosten von 17 336.20 Franken wird nachträglich zulasten der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19709, ein Zusatzkredit bewilligt.

2. Das Baupolizeiamt wird beauftragt, die Kosten mit dem Kanton Zürich abzurechnen.

3. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau, Baupolizeiamt, Energie, Controlling und Finanzen; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Kreditbewilligung

Das Stadtparlament hat mit der Genehmigung des Budgets 2018 für die Aktualisierung des Lärmbelastungskatasters an Staatsstrassen einen Verpflichtungskredit von 100 000 Franken zulasten der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19709, bewilligt (konstitutiver Budgetbeschluss). Die Departementsleitung Bau hat den Kredit mit Verfügung vom 09.05.2018 freigegeben (Beilage).

2. Projektbeschrieb

In einem ersten Schritt wurden die aktuell gültigen Emissionen an Staatsstrassen aktualisiert. Dazu wurden z.T. bereits verfügbare Daten genutzt (Zählschlaufen an LSV-Anlagen, Seitenradarmessungen der StaPo, Handzählungen etc.) sowie, wo nötig, zusätzliche Erhebungen durchgeführt. Anschliessend wurden anhand der Verkehrsdaten die Emissionen an den Strassenachsen berechnet. Da das neue Rechenmodell SonRoad18 zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Emissionskatasters noch nicht publiziert war, konnte das neue Rechenmodell nicht implementiert werden.

Ursprünglich war vorgesehen, in einem zweiten Schritt aufgrund der Emissionsdaten unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren die resultierenden Immissionen an den Gebäuden zu berechnen. Da die Grundlagendatenbeschaffung für die Emissionen aber wesentlich aufwändiger und damit kostspieliger als erwartet ausfiel, musste auf die Immissionsberechnung verzichtet werden.

Bauherreneigenleistungen

Die Bauherreneigenleistungen wurden mit total 8 186.25 Franken berechnet und dem Projekt belastet.

3. Projektabrechnung

3.1. Übersicht

Projekt Nr. 19709	Kredit	Ausgaben
Ausführungskredit	100 000.00	
Effektiver Aufwand gemäss Projektabrechnung		117 336.20
Mehraufwand		17 336.20

	Plan	Einnahmen (bisher)
Entnahme Strassenbaufonds	-100 000.00	-117 000.00
Abweichung		-17 000.00

3.2. Abweichungsbegründung

Die Kostenüberschreitung wird wie folgt begründet:

- Einige Messstellen haben sich als nicht möglich erwiesen, was zu Nachmessungen und einem erhöhten Koordinationsbedarf geführt hat
- Umteilung von Strassenzügen von Kanton zu Stadt zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Projekt
- Die Plan, die Strassengeometrie aus dem Lärmsanierungsprojekt Kommunalstrassen zu übernehmen, hat sich als nicht flächendeckend möglich erwiesen. Strassensegmente mussten vielfach manuell neu aufgebaut werden (z.B. Unterführungen und Brücken, Autobahneinfahrt Töss).
- Bei den Zählstellen der Strassenkreuzungen waren die Daten nicht in gleicher Qualität vorhanden und es musste Zählstellenspezifisch untersucht werden, welche Fahrspuren verwendet werden können.
- Bei der Budgetierung wurden die Bauherreneigenleistungen nicht kalkuliert.

3.3. Bewilligung der Mehrkosten

Für die Mehrkosten gemäss Abweichungsbegründung ist nachträglich zulasten der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19709, ein Zusatzkredit zu bewilligen.

4. Einnahmen

Das kantonale Amt für Mobilität hat mit Schreiben vom 24.10.2017 die Anrechenbarkeit an die Baupauschale zugesichert. Nach Abnahme dieser Bauabrechnung durch den Stadtrat wird das Baupolizeiamt dem Kanton Zürich die Schlussabrechnung einreichen.

5. Rechtsgrundlage

Vom Stadtparlament mit dem Budget bewilligte Verpflichtungskredite (konstitutiver Budgetbeschluss) wurden nach bisherigem Recht jeweils vom Stadtrat abgerechnet; dem Stadtparlament wurden nur mit Einzelbeschluss bewilligte Kredite zur Abnahme vorgelegt (Art. 65 Abs. 3 und 5 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt vom 25.02.2009). Diese Praxis wird beibehalten, auch wenn eine Kreditüberschreitung vorliegt. Für die Mehrkosten wird vom Stadtrat ein Zusatzkredit bewilligt oder eine Gebundenerklärung beschlossen.

6. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung und keine interne Kommunikation vorgesehen.

Beilagen:

1. Ausgabenfreigabe Vorsteher Departement Bau vom 09.05.2018
2. Projektabrechnung aus Applikation Investitionsrechnung
3. Zusicherung Kostenübernahme Volkswirtschaftsdirektion Kt. ZH vom 24.10.2017